

I. Geltungsbereich; Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der BÄKO-ZENTRALE eG mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Verkäufer"), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), soweit keine anderweitigen Vereinbarungen (z.B. in Rahmenabkommen, Vertragsabkommen, Eigenmarkenvereinbarungen, Spezifikationen oder Kontrakten) getroffen wurden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer ihrer Geltung widerspricht, aber dennoch Lieferungen ausführt.
2. Regelungen in anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere in Allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers, gelten auch dann nicht, wenn sie diesen AEB nicht ausdrücklich widersprechen, ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden, es sei denn, wir haben den AGB des Verkäufers ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Diese AEB gelten auch für alle folgenden Geschäfte zwischen dem Verkäufer und uns, auch wenn wir nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hinweisen. Die jeweils aktuelle Fassung ist jederzeit unter baeko.de/agb/ abrufbar.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Bestellung und Annahme sowie alle Änderungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Führt der Verkäufer eine Bestellung – auch teilweise – aus, so gilt auch dies als Annahme, sofern wir einer unbestellten Lieferung nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung widersprechen. Ebenso bedürfen mündliche Vereinbarungen jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch den Besteller.
6. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an (Ziffer I. 5.), so sind wir kostenfrei zum Widerruf berechtigt.

II. Lieferung; Folgen von Terminüberschreitungen

1. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, oder verzögern sind uns unverzüglich mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung an dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
2. Zur Bewirkung einer bereits fälligen Leistung oder zur Erklärung entsprechender Leistungsbereitschaft können wir dem Verkäufer eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass die Leistung erbracht wurde bzw. der Verkäufer seine Lieferbereitschaft erklärt hat, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Abs. 4 bleibt unberührt.
3. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung können wir mindestens den Betrag verlangen, um welchen der Marktpreis zur maßgeblichen Zeit vom Vertragspreis zu unserem Nachteil abweicht. Maßgebliche Zeit ist im Zweifel der erste Geschäftstag nach Ablauf der Frist. Nach unserer Wahl können wir zur Ermittlung des Schadens auch ein Deckungsgeschäft tätigen. Sonstige Schadensberechnungen und die Geltendmachung weiterer Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche werden durch vorstehende Regelungen nicht ausgeschlossen.
4. Für den Fall des Verzugs mit vereinbarten Liefer-/Leistungssterminen können wir – soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde - pauschal ohne Nachweis des Schadens für jede vollendete Woche der Überschreitung einen Betrag in Höhe von 1 % des Nettopreises, bis zu einem Gesamtbetrag von max. 5 % des Gesamtnettopreises der Bestellung verlangen. Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Entschädigung. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schadens entstanden ist.

III. Preise; Zahlungsbedingungen; Gefahrübergang; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei genannter Lieferort verzollt (DAP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten.
2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie sonstigen Zuordnungsmerkmale angeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend (s. Ziffer IV.)
5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Entgegenstehende Aufrechnungsverbote des Verkäufers werden nicht anerkannt.
7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IV. Abnahme

1. Schuldet der Verkäufer eine Werklieferung oder Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch uns oder unseren Bevollmächtigten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, erforderlich. Falls die Überprüfung der Werklieferung oder Werkleistung eine Inbetriebnahme erfordert, erfolgt die Abnahme nach mangelfreier Inbetriebnahme. Die Abnahme erfolgt im Fall der Inbetriebnahme nach unserer Wahl im Werk des Verkäufers oder am Lieferort.
2. Die Abnahme erfolgt durch Ausstellung einer Abnahmebescheinigung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme, noch eine Genehmigung von Waren oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
3. Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Verkäufers, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.
4. Sämtliche Kosten der Abnahme trägt der Verkäufer, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist.

V. Versand

1. Sendungen, für die wir die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach unseren Versandvorschriften zu befördern.
2. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Verkäufer das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen.
3. Kommt für die verkaufte Ware nach den der Europäischen Gemeinschaft vereinbarten oder sonst getroffenen Regelungen die Ausnutzung einer Zollpräferenz in Betracht oder ist nach diesen Regelungen zur Einfuhr die Vorlage von außerhalb der Gemeinschaft zu erstellenden Bescheinigungen, Dokumenten oder sonstigen Urkunden erforderlich, so hat der Verkäufer dem Käufer die zum Nachweis der Präferenzberechtigung oder zur Einfuhr erforderlichen Urkunden rechtzeitig zu liefern; Bescheinigungen sind auf dem in der jeweiligen Regelung vorgesehenen Formblatt zu erteilen.

VI. Verpackungen

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe dem Verpackungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung sowie sonstigen Vorschriften über die Verpackung seiner Waren entsprechen. Primärverpackungen von Lebensmitteln entsprechen insbesondere der VO 1935/2004 bzw. den produktspezifischen Vorschriften.
2. Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Verkäufer bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Wir verpflichten uns, von ihm erkannte Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß

zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Verkäufer kostenlos, im Zweifel am Ort der Anlieferung, zur Verfügung zu stellen.

VII. Qualitätssicherung, Versicherung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware und Dienstleistungen entweder durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems zu gewährleisten oder durch sonstige, wirksame und von uns im Einzelfall überprüfbare Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren durchzuführen. Soweit ein Qualitätssicherungssystem installiert ist, können wir geeignete Nachweise darüber verlangen und die Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, besichtigen sowie ein Audit im Unternehmen des Verkäufers durchführen.
2. Der Verkäufer schließt durch geeignete Maßnahmen aus, dass auf seine Waren unberechtigt zugegriffen wird oder diese durch Dritte oder Mitarbeiter manipuliert werden.
3. Sofern der Verkäufer beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er uns dies vorab anzuzeigen. Die Unterbeauftragung bedarf in diesem Falle unseres vorherigen Einverständnisses. Bei Auswahl des Unterlieferanten hat der Verkäufer zu gewährleisten, dass der Unterlieferant denselben Verpflichtungen wie dieser unterliegt.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, auch das Rückrufisiko abzudecken hat. Der Verkäufer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

VIII. Beschaffenheit der Ware

1. Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferte Ware oder die zu erbringenden Dienstleistungen den vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen sowie den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, in welchem die vereinbarte Empfangsstelle liegt, in Ermangelung solcher zumindest den handelsüblichen Qualitätsbestimmungen, entspricht und darüber hinaus frei von Mängeln oder Fehlern i. S. des Produkthaftungsgesetzes ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.
2. Dem Verkäufer ist bekannt, dass gelieferte Rohstoffe sowie Halbfertig- und Fertigprodukte zur Weiterverarbeitung in Backbetrieben bzw. zur Weiterveräußerung durch Backbetriebe und zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Neben evtl. weitergehenden und vorbehaltlich abweichender Beschaffenheitsvereinbarungen sichert der Verkäufer von Lebensmitteln und Stoffen, die zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmt sind, jedenfalls zu, dass die Ware gesund und handelsüblich, für den menschlichen Verzehr geeignet und nach dem Stand der Technik frei von Fremdkörpern ist und die jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen insbesondere zu Rückständen und Kontaminanten sowie gentechnischen Veränderungen, Bestrahlung, Nanomaterialien usw. eingehalten werden. Er stellt die Erfüllung dieser Anforderungen durch angemessene systematische Warenkontrollen jederzeit sicher.
3. Der Verkäufer von Primärverpackungsmaterial und anderen Lebensmittel-Kontaktmaterialien sichert zu, dass die Ware geeignet ist, mit Lebensmitteln in Kontakt gebracht zu werden und dass sie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
4. Soweit einschlägig, muss die gesamte Lieferung dem Produktsicherheitsgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen und technischen Regeln entsprechen. Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen die entsprechenden nationalen Normenspezifikationen, z.B. UVV'en, VDE-Bestimmungen usw., sowie die jeweils geltenden europäischen Rechtsnormen (CE, GS usw.) eingehalten werden.
5. Der Verkäufer hat uns unaufgefordert Änderungen in der Rezeptur, Zusammensetzung oder Konstruktion der gelieferten Produkte unverzüglich anzuzeigen, sofern diese Änderungen Auswirkungen auf die Qualität, den Geschmack, die Haltbarkeit, Deklaration, die Verwendbarkeit zur Weiterverarbeitung, die Spezifikation, die Funktionsweise oder andere wesentliche Eigenschaften des Produktes haben. Unterbleibt die Anzeige, steht uns ein Rücktrittsrecht bzgl. noch ausstehender Lieferungen sowie bzgl. bereits gelieferter und noch nicht verarbeiteter Waren zu; der Lieferant wird solche Ware unverzüglich und auf seine Kosten austauschen.
6. Bei Lebensmitteln und Primär-Packstoffen garantiert der Verkäufer die jederzeitige lückenlose Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Produkte bis zum Hersteller bzw. Produzent.

IX. Mängel der Ware

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie unter Berücksichtigung von § 377 Abs. 4 HGB innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei Mängeln, die erst bei einer über die bloße Eingangskontrolle hinausgehenden Untersuchung aufgefunden werden, 8 Tage ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Minderung, kostenlose Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer VIII.) hat und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer, vom Hersteller oder einem Dritten stammt.
4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder eine Ersatzbeschaffung tätigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
6. Werden wir von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Verkäufers Rechte oder Rechtsgüter Dritter verletzt werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Schadensursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt hat oder ihm die Schadensursache anderweitig zuzurechnen ist. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Zur Sicherung dieses Anspruchs sind wir berechtigt, angemessene Teilbeträge von späteren Rechnungen des Verkäufers einzubehalten.
7. Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Erfüllt der Verkäufer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
8. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

X. Reklamationsabwicklung

1. Der Verkäufer sichert zu, Reklamationen unverzüglich zu bearbeiten. Ist aufgrund behördlicher Weisung oder infolge der Information des Verkäufers über eine Nichtkonformität der Ware eine Rückholung von unseren Kunden bzw. den Endkunden erforderlich, erteilt der Verkäufer unverzüglich alle zur zweckentsprechenden Abwicklung erforderlichen Informationen.
2. Der Verkäufer trägt die zur Schadensermittlung und Abwicklung der Rückholung erforderlichen Kosten. Für die Bearbeitung können wir eine angemessene Pauschale auf Basis der aufgewendeten Mitarbeiter-Arbeitsstunden berechnen.
3. Spätestens nach 2 Tagen ab unserer Kenntniserlangung über die Nichtkonformität erklärt der Verkäufer insbesondere, ob bei uns oder den Kunden vorhandene Rohware und ggf. bereits daraus hergestellte Fertigware vernichtet werden kann oder in welchem Umfang Ware zur Beweissicherung vorgehalten werden muss. Erklärt sich der Verkäufer binnen dieser Frist nicht, gilt seine Zustimmung zur Entsorgung der Ware und der Übernahme der hierfür entstehenden Kosten als erteilt. Wird Ware auf Weisung des Verkäufers vorgehalten, ist der Verkäufer zur Erstattung der hierfür aufgewendeten Lager- und Logistikkosten verpflichtet.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Sämtliche von uns an den Verkäufer übermittelte Unterlagen sowie sonstiges Know-how, gleich in welcher Form (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf elektronischem Datenspeicher) bleiben unser Eigentum. Sie sind unsere

Betriebsgeheimnisse und sind vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien uns zurückzusenden.

2. Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung sind wir berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers und/oder seiner Angestellten, soweit diese geschäftsbezogen sind, zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Personenbezogene Daten können insbesondere Firmenname, Geschäftsadresse, Telefonnummer (einschließlich Mobilnummern), Faxnummer und E-Mailadressen umfassen. Die Verarbeitung dieser Daten kann auch die Übermittlung an eine BÄKO-Regionalgenossenschaft umfassen.

XII. Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Benutzung der Liefergegenstände keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes weder kannte noch kennen musste.
2. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Verkäufers –irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XIII. Insolvenz des Verkäufers

Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein, wird er zahlungsunfähig oder wird vom Verkäufer oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, nach unserer Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Verkäufers mit seinen Unterlieferanten eintreten.

XIV. Unternehmerische Verantwortung; Verhaltenskodex

1. Der Verkäufer bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Verkäufer bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Wir erwarten vom Verkäufer, dass dieser sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennt und ihre Beachtung unterstützt.
2. Der Verkäufer versichert, sich nicht zu unserem Nachteil gegen § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und gegen Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßenden Vereinbarungen oder Verhaltensweisen zu beteiligen, soweit diese eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
3. Der Verkäufer versichert, durch angemessene betriebsinterne Regelungen (z.B. entsprechende Compliance-Regeln) die Einhaltung der Ziffer 14.2 eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten. Verstößt der Verkäufer in schuldhafter Weise gegen die in Ziffer 14.2 getroffene Vereinbarung, sind im Falle von
 - Preis- bzw. Quotenabsprachen sowie Markt- oder Kundenaufteilungen 10%,
 - bei allen anderen Verstößen gegen kartellrechtliche Bestimmungen 3%

der Netto-Abrechnungssumme des während des Kartellzeitraums von der BÄKO-ZENTRALE eG gezahlten Entgelts als Schadensersatz zu leisten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Die Geltendmachung über die Schadenspauschalierung hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche durch uns bleibt unberührt.
5. Für den Fall eines rechtskräftig festgestellten Kartellverstoßes wird der Verkäufer uns auf Verlangen Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, der Verkäufer während des Kartellzeitraums sowie 5 Jahre vor und bis zu 3 Jahre nach dem Kartellzeitraum erzielt hat oder erzielt.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Unabhängig von dem Ort, an dem die Lieferung durch den Verkäufer versandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile das an unserem Unternehmenshauptsitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers zu klagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.